

Turnverein Wettingen STV
Seminarstrasse 78
CH-5430 Wettingen

T +41 79 266 23 13
basil.baumgartner@stv-wettingen.ch
www.stv-wettingen.ch

Turnverein Wettingen STV

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 13. September 2021

Version: 16. September 2021

Ersteller: Basil Baumgartner, Präsident Turnverein Wettingen



Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 13. September 2021 gilt für den Trainingsbetrieb eine Zertifikatspflicht, sofern mehr als 30 Personen in einem Raum sind (für über 16-Jährige).

Am 08. September 2021 hat der Bundesrat Lockerungen der Massnahmen gegen das Coronavirus erlassen, welche unter anderem Sportaktivitäten für über 30 Personen in geschlossenen Räumen mit einer Zertifikatspflicht belegt.

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf folgenden Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

- **Nur symptomfrei ins Training**
- **Distanz und Gruppengrösse einhalten**
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
- **Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten**
- **Schutzmaskenpflicht**
- **Bezeichnung verantwortlicher Person, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins**

Die Regeln werden nachfolgend im Schutzkonzept des Turnvereins Wettingen und des Schweizerischen Turnverbands konkretisiert:

I. Schutzkonzept Turnverein Wettingen

Allgemeines und Trainingsgruppen

Die Margeläcker Dreifachturnhalle wird an den Dienstag und Freitag Trainings gemeinsam mit der Geräteriege des Damenturnvereins von 17.15-22.00 Uhr genutzt. Das Schutzkonzept des Damenturnvereins stimmt in den Massnahmenpunkten mit dem vorliegenden Konzept überein.

Wir trainieren in beständigen Gruppen (die jeweiligen Kategorien). Es findet keine Durchmischung der Gruppen statt. Die TurnerInnen wärmen sich innerhalb der Trainingsgruppe auf.

Das Pfüditurnen am Montag kann unter Einhaltung der in diesem Konzept genannten Regelungen ebenfalls durchgeführt werden.

Zertifikatspflicht, Maskenpflicht aufgehoben und keine Zuschauer

Alle TurnerInnen und LeiterInnen haben ein gültiges Covid-Zertifikat vorzuweisen, um am Training teilnehmen zu dürfen. Wer bei der Kontrolle kein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen kann, darf die Halle nicht betreten. Da so garantiert werden kann, dass sich ausschliesslich Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat in der Halle befinden, kann von der Maskenpflicht abgesehen werden.

Die Eltern werden gebeten die Halle nur in Notfällen zu betreten, dabei muss eine Maske getragen werden. Die Eltern haben vor der Halle zu warten, um die Kinder ins Training zu bringen oder abzuholen. Zuschauer sind in Zeiten der Corona-Pandemie ausdrücklich nicht erlaubt.

Trainingsbetrieb und Benutzung Infrastruktur

Die Benutzung der Garderoben wird nicht mehr weiter eingeschränkt. Die Duschen können benutzt werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Desinfektion der Geräte und Matten werden vom Hallenbetreiber zur Verfügung gestellt.

Wer das WC benutzt, hat vor der Rückkehr in die Halle die Hände zu desinfizieren oder gründlich mit Seife zu waschen.

Alle TurnerInnen werden dazu aufgefordert nach Beendigung des Trainings die Infrastruktur umgehend zu verlassen.

Weiterführende Bestimmungen Hallenbetreiber

Des Weiteren haben die Punkte gemäss Schutzkonzept der Gemeinde Wettingen als Hallenbetreiber der Dreifachturnhalle Margeläcker beachtet zu werden.

II. Schutzkonzept Schweizerischer Turnverband

Folgende fünf Grundsätze gelten weiterhin und müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheits- symptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. Distanz und Gruppengrösse einhalten

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Gelten Bereiche in Dreifach-Turnhallen mit heruntergelassenen Trennwänden als abge- trennte Räumlichkeiten?

Grundsätzlich ja, es sind also drei Gruppen von maximal 30 Personen möglich, die sich jedoch nicht mischen dürfen. Im Rahmen eines Schutzkonzepts ist die Nutzung der übrigen Installationen zu regeln. Also z.B. Duschen zuhause, Maskenpflicht bei WC- und Garderobenbenutzung. Keine Kontakte zwischen den Gruppen usw.

Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt die Gruppengrösse von max. 30 Personen (inkl. Leiter). Ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen. Wenn die Anzahl (Kinder und Trainer) 30 übersteigt, brauchen die Ü16, also in der Regel alle Trainer, ein Zertifikat.

3. Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Alle Turnerinnen und Turner werden vor und nach dem Training resp. nach dem Umziehen dazu aufgefordert ihre Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). D.h. jeder Leiter einer Kategorie führt eine Appellliste. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Schutzmaskenpflicht

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Basil Baumgartner. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 266 23 13 oder basil.baumgartner@stv-wettingen.ch).

7. Vorgehen bei einem Cornofall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Wettingen, 16. September 2021

Vorstand Turnverein Wettingen STV